# HANDREICHUNG FÜR KOMMUNEN BZGL. §13bTierSchG

### A) Einführung

Deutschlands Heimtier Nummer eins ist und bleibt die Katze: Im Jahr 2014 lebten 11,8 Mio. Katzen in 20 Prozent der Haushalte in Deutschland (Quelle: ZZF)

Seit Jahren haben sich Städte und Gemeinden mit der Zunahme freilebender Katzen auseinander zu setzen.

Mangels einer tierschutzrechtlichen Möglichkeit wählten bislang über 250 (vgl. Deutscher Tierschutzbund) Städte und Gemeinden einen ordnungsrechtlichen Weg, um das Problem einzudämmen.

## B) Rechtsgrundlage, Prüfung und Begründung

Durch das am 13. Juli 2013 in Kraft getretene 3. Änderungsgesetz zum Tierschutzgesetz (TierSchG) ist ein neuer § 13 b ins Gesetz eingefügt worden.

Darin werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken oder zu verbieten, soweit dies zur Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den in dem betroffenen Gebiet lebenden Katzen erforderlich ist.

Durch Rechtsverordnung vom 24. April 2015 hat die Landesregierung diese Ermächtigung in kreisfreien Städten auf die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister, in den übrigen Gemeinden auf den Gemeindevorstand oder Magistrat übertragen.

### 1.) § 13b Satz 1:

- "Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen
- 1. an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und
- 2. durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können."

Hier erfolgt die Prüfung, ob die Stadt / Gemeinde betroffen und das Problem vorhanden ist: Das Tierschutzgesetz geht zunächst von einer Prüfung aus, ob freilebende Katzen im Stadtgebiet / Gemeindegebiet ggf. auch zusätzlich um landwirtschaftliche Gebäude herum in hoher Zahl auftreten und z. B. infolge von Krankheiten, mangelnder Betreuung und Versorgung, schlechter Ernährung, Parasiten oder Auszehrung erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden ausgesetzt sind. Dabei ist der Tod auch als (der größte) Schaden zu werten.

Als zweiten Punkt wird geprüft, ob durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.

#### Diese Punkte sind aus Sicht der LBT folgendermaßen zu prüfen:

- a) Im Tierschutz t\u00e4tige Personen und Organisationen, Tierheime legen die von ihnen (\u00fcber 3 bis 5 Jahre erhobenen) Daten zu Kastrationsaktionen, der Aufnahme und Behandlung von freilebenden Katzen vor.
- b) Darüber hinaus ist der Anteil der unkastrierten Fund-, Abgabe- und sichergestellten Tiere über einen angemessenen Zeitraum (von ebenfalls mindestens 3 bis 5 Jahren) dazustellen.
- c) Allein in den Fällen, in denen solche Daten nicht schon vorliegen, ist die Gemeinde gehalten, zusammen mit Tierschutzorganisationen und Tierärzten diese Daten zu erheben.
- d) Auch die Abfrage nach Behandlungshäufigkeiten und –arten von freilebenden Katzen (bspw. verunfallt gebrachte Tiere) bei praktischen Tierärzten vor Ort ist möglich

### **Begründung**

Katzen sind Haus- und <u>keine</u> Wildtiere und sind deswegen nicht an ein Leben ohne menschliche Unterstützung angepasst. Sie werden seit über 10.000 Jahren domestiziert und sind an das Leben mit den Menschen angepasst.

Freilebende Katzen (Populationen) sind entlaufene, zurückgelassene oder ausgesetzte Hauskatzen und deren Nachkommen, die nicht (mehr) in der Obhut von Menschen leben. Diese Lebensform führt, da oft keine adäquate Nahrung geschweige die Gesundheitsvorsorge gegeben ist, zu erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden durch Auszehrung, Krankheiten, Tod und Traumata.

Auch die amtliche Begründung zu § 13b Tierschutzgesetz führt hinsichtlich der freilebenden Katzenpopulationen aus, "dass Krankheiten oder Verletzungen und Traumata signifikant häufiger auftreten und zu erheblichen Schmerzen und Leiden führen; das Ausmaß nimmt mit steigender Populationsdichte zu."

Auch kann angenommen werden, dass sich die Schmerzen, Leiden oder Schäden der Katzen durch eine Verminderung ihrer Anzahl auf dem Grundstück oder den Grundstücken verringern lassen. Dies wird so vom Gesetzgeber unterstellt: "Die konsequente Durchführung dieses Ansatzes (Einfangen - Kastrieren - Freisetzen) führt zu stabilen Gruppen mit mittelfristig abnehmenden Tierzahlen und einer Verbesserung des Wohlbefindens der Tiere" (aus der amtliche Begründung zu § 13b TierSchG)

#### 2.) § 13b Satz 2:

"In der Rechtsverordnung sind die Gebiete abzugrenzen und die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen zu treffen."

Die notwendige Abgrenzung der Gebiete in kleinere als das Gemeinde- / Stadtgebiet ist für Hessen nicht sinnvoll, da die Ermächtigung zur Umsetzung des § 13 b hier auf die Kommunen (also kleine Einheiten) übertragen wurden. Eine Abgrenzung der Gebiete wäre nur bei Übertragungen auf Landkreise oder Verbleib beim Land sinnvoll.

Wissenschaftliche Untersuchungen belegen Streifgebiete von unkastrierten Katern und Katzen von 20 bis über 60 ha. Daher ist es fachlich geboten, für geeignete Maßnahmen entsprechend große Einheiten abzugrenzen.

Daraus folgt, dass auch die Gemarkungen miteingeschlossen werden sollten, die sich außerhalb der bebauten Ortsinnenlagen befinden, wie randliche Kleingartenanlagen, Industriebrachen, landwirtschaftliche Flächen, Aussiedlerhöfe etc.

#### 3.) § 13b Satz 3:

"Insbesondere können in der Rechtsverordnung

- 1. der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie
- 2. eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf habenkönnen, vorgeschrieben werden."

Die Pflicht zur Kastration bzw. Kennzeichnung und Registrierung trifft also <u>nicht alle</u> Halter. Diejenigen, die ihre Tiere als reine Wohnungskatzen halten, nicht ins Freie lassen oder diejenigen, die ihr Grundstück katzensicher gestalten, sodass ein unkontrollierter Freigang verhindert wird, sind nicht betroffen!

Rassekatzen aus anerkannten Zuchten erhalten im Übrigen in der Regel keinerlei Freilauf im öffentlichen Raum!

Die Kennzeichnung einer Katze erfolgt in der Regel durch die Implantierung eines Mikrochips durch einen Tierarzt.

Für den Fall der angeordneten Kennzeichnung ist hierfür ein gängiger Transponder / Chip zu wählen. Die Kosten für das Chippen durch Tierärzte liegen bei ca. 20 - 40 Euro. Adressen von Tierärzten findet man unter der Hessischen Tierärztekammer.

Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips oder der anderen Kennzeichnung zumindest ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres sowie der Name und die Anschrift des Halters in ein öffentlich oder privat geführtes Register, das den Behörden zugänglich ist, eingetragen werden.

Die Registrierung ist kostenfrei möglich bei TASSO e. V., Frankfurter Straße 20, 65795 Hattersheim, Tel.: (06190) 93 73 00, Fax: (06190) 93 74 00, E-Mail: <a href="mailto:info@tasso.net">info@tasso.net</a>, Website: <a href="https://www.tasso.net/">https://www.tasso.net/</a> oder bei dem Deutschen Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes e. V., Bundesgeschäftsstelle, In der Raste 10, 53129 Bonn, Tel.: +49-(0)228-60496-0, Fax: +49-(0)228-60496-40, E-Mail: <a href="mailto:dhr@tierschutzbund.de">dhr@tierschutzbund.de</a>,

Website: www.tierschutzbund.de.

#### 4.) § 13b Satz 4:

"Eine Regelung nach Satz 3 Nummer 1 ist nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen"

Hier wird die Vorrangigkeit anderer Maßnahmen – insbesondere solcher mit unmittelbarem Bezug auf freilebende Katzen - gefordert.

Unter "anderen Maßnahmen" ist folgendes zu fassen:

- Lt. amtlicher Begründung ist darunter u.a. der Ansatz "Einfangen Kastrieren –
  Freilassen" zu verstehen (z.B. durch Privatinitiativen, Tierschutzvereine, das
  Kastrationsmobil des Hessischen Landestierschutzverbandes), dazu z\u00e4hlen aber
  auch
- Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung durch verschiedene Stellen (z.B. Informationsveranstaltungen, Pressearbeit in den lokalen Medien), die darauf abzielen, freilebende sowie auch freilaufende Katzen zu kastrieren.

Der Erfolg dieser "anderen Maßnahmen" zum Schutz freilebender Katzen ist dann nicht gegeben und ausreichend, wenn die Fortpflanzungskette durch Zuwanderung durch immer wieder von außen kommender fortpflanzungsfähiger Katzen aufrechterhalten wird. Meist stammen diese aus den Reihen der in einem Besitzverhältnis stehenden Hauskatzen.

Häufig zeigt sich, dass durchgeführte Kastrationen herrenloser freilebender Katzen durch die Tierschutzvereine für sich allein gesehen nicht effizient und nachhaltig sind, um eine Stabilisierung der Population hinsichtlich Anzahl und Gesundheitszustand zu erreichen.

Tierschutzorganisationen und ggf. praktische Tierärzte werden darüber hinaus gebeten darzulegen, wie sie in den vergangen Jahren Aufklärung in dieser Tierschutzthematik der Öffentlichkeit betrieben haben, bzw. um die Lieferung von Zahlenmaterial zur tierärztlichen Versorgung von freilebenden Katzen (bspw. bei Abgabe nach Verkehrsunfällen o.ä.).

#### C) Zusammenfassung

 Prüfung und Beleg, dass eine hohe Zahl (Population) an freilebenden Katzen im Stadt- / Gemeindegebiet vorhanden ist und Feststellung der erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden bei den Tieren (nicht für jedes Einzeltier sondern allgemein zu begründen – siehe angehängte MusterVO und obige Ausführungen sowie amtl. Begründung zu § 13b TierSchG)

Wenn dies bejaht wird, dann

2. Prüfung, ob "andere Maßnahmen" ausreichen (Zusammenstellung und Bewertung, welche Maßnahmen bereits durchgeführt wurden – s.o.)

Haben andere Maßnahmen stattgefunden, waren aber nicht ausreichend erfolgreich, um die Populationen einzudämmen, dann

3. Abgrenzung von Gebieten. Hier sollte das komplette Gemeinde- / Stadtgebiet gewählt werden (inklusive der Gemarkungen außerhalb der Ortsinnenlagen)

# Ist dies erfolgt dann

4. Erstellung einer kommunalen Katzenschutzverordnung aufgrund o.g. Ermächtigungsgrundlage (Muster mit Begründung im Anhang)

# Literaturliste zur Katzenverordnung § 13b

**Kalz, B.**: "Populationsbiologie, Raumnutzung und Verhalten verwilderter Hauskatzen und der Effekt von Maßnahmen zur Reproduktionskontrolle", Humboldt-Universität Berlin, Dissertation, 2001

Kraft, Dürr, "Katzenkrankheiten", Schaper Verlag, 2002

Schär, R.: "Die Hauskatze"; 6. Auflage, Ulmer Verlag, 2003

**Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT)**: Merkblatt Nr. 120 (Kastration von Hunden und Katzen); Stand Juli 2011

**Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT)**: Merkblatt Nr. 139 (Katzenhaltungen unter Berücksichtigung ethologischer Kenntnisse); Stand September 2012

**Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT)**: Merkblatt Nr. 43 (Mindestanforderung an Katzenhaltungen); Stand 2013